



Gesetz über Selbstbestimmung und
Teilhabe in betreuten
gemeinschaftlichen Wohnformen
(Wohnteilhaber Wohnformen)

vom 3. Juni 2017 (GVBl. S. 285),
das zuletzt durch Gesetz
vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695)

geändert worden ist



Selbstbestimmt wohnen mit Unterstützung

Informationen in Leichter Sprache zum Berliner Wohn-Teilhabe-Gesetz



Diesen Text in Leichter Sprache
hat capito Berlin geschrieben.
5 Personen mit Lernschwierigkeiten
haben den Text auf Verständlichkeit geprüft.



Damit man den Text besser lesen kann,
verwenden wir hier die Begriffe „Bewohner“,
„Nutzer“, „Mitarbeiter“ „Betreuer“ und „Pfleger“.
Damit sind immer Männer und Frauen gemeint.

Inhalt

Vorwort der Senatorin	4
Vorwort der GETEQ	5
1. Einführung	6
Was ist das Wohn-Teilhabe-Gesetz?	6
Für wen gilt das Wohn-Teilhabe-Gesetz?	6
Was soll mit dem Gesetz erreicht werden?	8
2. Schutz und Durchsetzung Ihrer Rechte	10
Welche Aufgaben hat die Heim-Aufsicht?	10
Was ist ein Bewohner-Beirat?	12
Welche Aufgaben hat der Bewohner-Beirat?	12
Wo genau wirkt der Bewohner-Beirat mit?	14
Welche Unterstützung bekommt der Bewohner-Beirat?	14
3. Ihre Rechte als Bewohner und Nutzer	16
Was ist das Recht auf Information?	18
Was ist das Recht auf Einsicht und Mitsprache?	20
Was ist das Recht auf Beschwerden und Vorschläge?	20
Was ist das Recht auf Teilhabe?	22
Welche Pflichten haben die Träger?	24
4. Wichtige Kontakt-Stellen	26
Über dieses Heft	27

Vorwort der Senatorin



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
mein Name ist Elke Breitenbach.
Ich bin seit Dezember 2016 die Senatorin
für Integration, Arbeit und Soziales in Berlin.
Ich bin also Teil der Berliner Regierung
und arbeite in der Senats-Verwaltung
für Integration, Arbeit und Soziales.
Meine Senats-Verwaltung ist verantwortlich für
die Gesetze zu Integration, Arbeit und Soziales.

Bei unserer Arbeit überprüfen wir zum Beispiel,
ob das Wohn-Teilhabe-Gesetz eingehalten wird.
Dabei bekommen wir Unterstützung vom
Landes-Amt für Gesundheit und Soziales.

Dieses Heft in Leichter Sprache soll Ihnen helfen.
Sie sollen Ihre Rechte kennen und verstehen.
Nur so können Sie Ihre Rechte durchsetzen
und Verstöße gegen das Wohn-Teilhabe-Gesetz melden.

Das ist mir besonders wichtig:
Sie sollen vor Gefahren geschützt werden.
Sie sollen mit anderen über das Gesetz sprechen.
Deshalb habe ich mich für dieses Heft eingesetzt.

Ich wünsche Ihnen alles Gute!

Ihre Elke Breitenbach
Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Vorwort der GETEQ

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit 2010 gibt es in Berlin das Wohn-Teilhabe-Gesetz.
Das Gesetz gilt für alle erwachsenen Menschen,
die in gemeinschaftlich betreuten Wohn-Formen leben.
Aber: Viele Menschen kennen das Gesetz gar nicht.

In diesem Heft erklären wir in Leichter Sprache,
welche wichtigen Dinge im Wohn-Teilhabe-Gesetz stehen
und welche Rechte Sie als Bewohner und Nutzer haben.
Wir möchten Ihnen Mut machen, Ihre Rechte durchzusetzen.

Wir sind die **GETEQ**,
die **G**esellschaft für **te**ilhabeorientiertes **Q**ualitätsmanagement.
Wir prüfen Angebote für Menschen mit Behinderungen.
Und wir bilden Menschen mit Behinderungen für diese Arbeit aus.

Wir möchten uns mit Ihnen austauschen über Ihre Erfahrungen
in Wohn-Heimen und betreuten Wohn-Gemeinschaften.
Dafür finden Sie in diesem Heft dieses Zeichen:



Neben diesem Zeichen steht immer eine Frage.
Zum Beispiel: Was bedeutet für Sie Selbstbestimmung?
Wenn Sie zu dieser oder einer anderen Frage mitreden wollen,
dann besuchen diese Internet-Seite:
www.geteq.org/machmit

Wir sind gespannt auf Ihre Erfahrungen und Meinungen!
Ihre GETEQ

1. Einführung

Was ist das Wohn-Teilhabe-Gesetz?

Das Wohn-Teilhabe-Gesetz ist ein Gesetz vom Land Berlin.

Die Abkürzung vom **W**ohn-**T**eilhabe-**G**esetz ist **WTG**.

Der vollständige Name vom Wohn-Teilhabe-Gesetz ist:

„Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“.

Im Wohn-Teilhabe-Gesetz steht zum Beispiel:

- Welche Aufgaben hat die Heim-Aufsicht?
- Welche Aufgaben hat der Bewohner-Beirat?
- Welche Rechte haben Sie als Bewohner und Nutzer?
- Welche Pflichten haben die Träger?

Das Wohn-Teilhabe-Gesetz finden Sie im Internet unter:

<http://t1p.de/Wohn-Teilhabe-Gesetz>

Für wen gilt das Wohn-Teilhabe-Gesetz?

Das Wohn-Teilhabe-Gesetz gilt in Berlin für alle Menschen in stationären Einrichtungen und betreuten Wohn-Gemeinschaften.

Stationäre Einrichtungen sind laut WTG meist Wohn-Heime.

Aber es gehören auch Pflege-Heime und Hospize dazu.

Menschen in Wohn-Heimen heißen im WTG Bewohner.

Menschen in betreuten Wohn-Gemeinschaften heißen Nutzer.

In beiden Wohn-Formen leben Erwachsene mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und ältere Menschen.

Sie alle schließen einen Vertrag mit einem Leistungs-Erbringer über die Leistungen zur Betreuung und Pflege.

Leistungs-Erbringer sind meist sogenannte Träger

von Wohn-Heimen und betreuten Wohn-Gemeinschaften.

Im WTG stehen meine Rechte,
die ich im Wohn-Heim habe!

Und einige Rechte gelten auch
für Wohn-Gemeinschaften!



Haben Sie schon mal vom WTG gehört?

Diskutieren Sie mit unter:

www.geteq.org/machmit



Was soll mit dem Gesetz erreicht werden?

Das Wohn-Teilhabe-Gesetz soll Sie unterstützen, damit Sie Ihre Interessen und Bedürfnisse besser durchsetzen können. Und das Wohn-Teilhabe-Gesetz soll Sie schützen vor Benachteiligung. Dafür stehen im Wohn-Teilhabe-Gesetz diese 7 Ziele:

- 1.** Die Würde der Bewohner und Nutzer wird geachtet und geschützt.
- 2.** Bewohner und Nutzer nehmen am Leben in der Gesellschaft teil und gestalten ihr Leben nach ihren eigenen Vorstellungen.
- 3.** Jeder Bewohner und Nutzer lebt selbstbestimmt.
Das gilt zum Beispiel für die Bereiche Sexualität und Religion.
- 4.** Wohn-Heime und betreute Wohn-Gemeinschaften bieten den Bewohnern und Nutzern gute Leistungen in den Bereichen Pflege, Betreuung, Wohn-Raum, Speisen, Sauberkeit und Ordnung.
- 5.** Die Rechte von Bewohnern und Nutzern werden beachtet und auch in Zukunft immer weiter gestärkt.
- 6.** Am Lebens-Ende erhalten Bewohner und Nutzer besondere Fürsorge.
- 7.** Die Träger arbeiten gut zusammen mit Angehörigen und Menschen aus der Nachbarschaft.

Neben dem WTG gibt es noch ein anderes wichtiges Gesetz für Ihre Rechte in Wohn-Heimen und betreuten Wohn-Gemeinschaften. Das ist das **Wohn- und Betreuungs-Vertrags-Gesetz**, kurz **WBVG**.

Im WBVG stehen die Regeln für Verträge zwischen den Trägern und den Bewohnern oder Nutzern.

Mehr über das WBVG erfahren Sie im Internet unter:

<http://t1p.de/WBVG-Leichte-Sprache>



Was bedeutet für Sie Selbstbestimmung?
Diskutieren Sie mit unter:
www.geteq.org/machmit

1. Schutz und Durchsetzung Ihrer Rechte

Welche Aufgaben hat die Heim-Aufsicht?

Die Heim-Aufsicht heißt im WTG Aufsichts-Behörde.
In diesem Text verwenden wir den Begriff Heim-Aufsicht.
Die Berliner Heim-Aufsicht ist eine Abteilung
im Landes-Amt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Die Heim-Aufsicht bietet Ihnen und Ihren Angehörigen
Information und Beratung zum Wohn-Teilhabe-Gesetz.
Zum Beispiel können Sie bei der Heim-Aufsicht fragen:

- Welche Aufgaben hat mein Träger?
- Was kann ich gegen schlechte Betreuungs-Leistungen tun?

Außerdem überprüft die Heim-Aufsicht regelmäßig,
wie gut die Wohn-Heime das Wohn-Teilhabe-Gesetz einhalten.
Dabei schaut die Heim-Aufsicht auch Bewohner-Zimmer an.
Am Ende schreibt die Heim-Aufsicht einen Prüf-Bericht.
Dieser Prüf-Bericht muss für alle verständlich und gut zu finden sein.

Bei der Überprüfung untersucht die Heim-Aufsicht:

- Gibt es ausreichend Fachpersonal im Wohn-Heim?
Mehr dazu steht in der Wohn-Teilhabe-Personal-Verordnung.
- Wie gut sind die Wohn-Räume ausgestattet?
Mehr dazu steht in der Wohn-Teilhabe-Bau-Verordnung.
- Wie arbeitet der Bewohner-Beirat im Wohn-Heim?
Mehr dazu steht in der Wohn-Teilhabe-Mitwirkungs-Verordnung.

Wenn die Heim-Aufsicht von Fehlern in einer Einrichtung hört,
dann überprüft die Heim-Aufsicht diese Fehler in der Einrichtung.
In dem Fall werden auch betreute Wohn-Gemeinschaften überprüft.

Wichtig! Die Heim-Aufsicht ist Ihr Ansprechpartner für Beschwerden.
Das gilt für Bewohner, Nutzer, Angehörige und Mitarbeiter.
Nutzen Sie die Angebote der Heim-Aufsicht!

Die Telefon-Nummer der Heim-Aufsicht
muss in jedem Wohn-Heim
und jeder Wohn-Gemeinschaft aushängen!
So steht es im Gesetz!

Ich kann mich bei der
Heim-Aufsicht beschweren!



Haben Sie schon mal mit der Heim-Aufsicht gesprochen?
Diskutieren Sie mit unter:
www.geteq.org/machmit



Was ist ein Bewohner-Beirat?

Der Bewohner-Beirat vertritt Ihre Interessen im Wohn-Heim.
Bei wichtigen Themen soll der Bewohner-Beirat mitwirken.
Das bedeutet: Er soll dabei sein und mitreden.

Mitglied im Bewohner-Beirat können Bewohner sein,
aber auch Angehörige und Vertrauens-Personen.
Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne Bezahlung.

Die Mitglieder im Bewohner-Beirat werden gewählt.
Das bedeutet: Sie bestimmen in einer Wahl,
wer Sie im Bewohner-Beirat vertreten soll.

Es hängt von der Größe des Wohn-Heims ab,
wie viele Mitglieder der Bewohner-Beirat hat.
Aber jeder Bewohner-Beirat hat mindestens 3 Mitglieder.

Welche Aufgaben hat der Bewohner-Beirat?

Der Bewohner-Beirat hat diese wichtigen Aufgaben:

- Der Bewohner-Beirat setzt sich dafür ein,
dass Ihr Leben im Wohn-Heim immer besser wird.
- Der Bewohner-Beirat ist ein wichtiger Ansprech-Partner
für Bewohner, Vertrauens-Personen und Angehörige.
Dafür bietet der Bewohner-Beirat Sprech-Stunden an.
- Der Bewohner-Beirat spricht mit der Leitung des Wohn-Heims
über Ihre Fragen, Vorschläge und Beschwerden.
- Der Bewohner-Beirat hilft neuen Bewohnern bei der Eingewöhnung.
- Der Bewohner-Beirat führt Bewohner-Versammlungen durch.
Diese Versammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
Dabei berichtet der Bewohner-Beirat über seine Arbeit.
- Der Bewohner-Beirat bildet einen Wahl-Ausschuss
und bereitet die Wahl zum Bewohner-Beirat vor.



Der Bewohner-Beirat darf mitreden
bei der Freizeit, beim Essen,
bei der Gestaltung von Gemeinschafts-Räumen
und bei der Haus-Ordnung!



Welche Probleme haben Sie im Wohn-Heim,
wenn Sie Dinge durchsetzen wollen?

Diskutieren Sie mit unter:

www.geteq.org/machmit

Wo genau wirkt der Bewohner-Beirat mit?

Der Bewohner-Beirat wirkt vor allem in diesen Bereichen mit:

1. Pflege- und Betreuungs-Leistungen, Verpflegung, Alltag und Freizeit
2. Selbstbestimmung und Teilhabe
3. Preis-Änderungen für Leistungen des Wohn-Heims
4. Vorlagen für Verträge mit den Bewohnern
5. größere Bau-Maßnahmen
6. Vergrößerung, Verkleinerung und Schließung des Wohn-Heims
7. Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen
8. Umgang mit Beschwerden und Vorschlägen

Außerdem gibt es den sogenannten besonderen Mitwirkungs-Bereich. Hier hat der Bewohner-Beirat mehr Rechte gegenüber dem Träger. Er hat zum Beispiel das Recht auf Widerspruch. Aber am Ende muss trotzdem der Träger entscheiden.

Zum besonderen Mitwirkungs-Bereich gehören:

- die Erstellung von Speise- und Getränke-Plänen,
- die Planung von Alltag und Freizeit,
- und die inhaltliche Gestaltung der Haus-Ordnung.

Welche Unterstützung bekommt der Bewohner-Beirat?

Der Träger muss den Bewohner-Beirat unterstützen, damit der Bewohner-Beirat seine Aufgaben richtig erfüllen kann. Der Träger stellt zum Beispiel Räume und Computer zur Verfügung und bezahlt notwendige Schulungen für den Bewohner-Beirat.

Mehr über den Bewohner-Beirat und seine Rechte finden Sie in der „Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabe-gesetz“, kurz Wohn-Teilhabe-Mitwirkungs-Verordnung.

Der Bewohner-Beirat bekommt Unterstützung,
zum Beispiel bei Fortbildungen.

Der Bewohner-Beirat hat das Recht,
Informationen bekannt zu machen.



Welche Unterstützung bekommen Sie als Bewohner-Beirat?

Diskutieren Sie mit unter:

www.geteq.org/machmit

3. Ihre Rechte als Bewohner und Nutzer

Viele Menschen sind beim Wohnen auf Betreuung angewiesen. Dazu gehören erwachsene Menschen mit Behinderungen, aber auch pflegebedürftige Menschen und ältere Menschen. Insgesamt betrifft das 10-Tausend Menschen in Berlin.

Warum ist das Wohn-Teilhabe-Gesetz so wichtig für Sie? Mit dem Wohn-Teilhabe-Gesetz werden Ihre Rechte gestärkt! So können Sie Ihre Forderungen gegenüber den Trägern heute und in Zukunft besser und leichter durchsetzen.

Aber das Wohn-Teilhabe-Gesetz allein reicht nicht aus, damit Ihr Leben in einer betreuten Wohn-Formen besser wird. Sie müssen Ihre Rechte als Bewohner und Nutzer gut kennen! Deshalb geht es auf den nächsten Seiten um Ihre Rechte.

Im WTG sind viele Rechte von Bewohnern und Nutzern mit den Pflichten von Trägern verbunden. Wenn die Träger die Pflichten nicht erfüllen, dann können sich Bewohner und Nutzer beschweren.

Ihr Ansprech-Partner für Beschwerden ist die Heim-Aufsicht. Im Wohn-Heim können Sie auch zum Bewohner-Beirat gehen. Lernen Sie jetzt Ihre Rechte als Bewohner von Wohn-Heimen und Nutzer von betreuten Wohn-Gemeinschaften kennen!

Wichtig! Manche Rechte im Wohn-Teilhabe-Gesetz gelten nur für Bewohner von Wohn-Heimen und nicht für Nutzer von betreuten Wohn-Gemeinschaften.

Mit dem Wohn-Teilhabe-Gesetz kann ich
meine Rechte besser durchsetzen.



Wie gut kennen Sie Ihre Rechte als Bewohner und Nutzer?
Diskutieren Sie mit unter:
www.geteq.org/machmit



Was ist das Recht auf Information?

Sie haben das Recht auf Information.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Trägern,
also gegenüber Wohn-Heimen und betreuten Wohn-Gemeinschaften.
Das steht im WTG unter „Paragraf 6 Transparenz“.

Das sind Ihre 5 Informations-Rechte:

1. Leistungs-Angebot der Träger

Der Träger muss Sie über alle Leistungs-Angebote informieren.
Dabei sollen die Leistungen genau erklärt werden
und die Preise für diese Leistungen genannt werden.
Zum Beispiel: Wie viel Geld kostet das Essen im Wohn-Heim?

2. Informations-, Beratungs- und Beschwerde-Angebote

Der Träger muss Sie hinweisen auf
Informations-, Beratungs- und Beschwerde-Angebote,
zum Beispiel mit einem Aushang in Ihrem Wohn-Heim.
Diese Angebote müssen unabhängig vom Träger sein.

3. Aktueller Prüf-Bericht und Gegen-Darstellung

Der Träger muss Ihnen den aktuellen Prüf-Bericht anbieten.
Das gilt auch für die Gegen-Darstellung des Trägers.
Zukünftige Bewohner und Nutzer bekommen immer den Prüf-Bericht.
Erst danach wird der gemeinsame Vertrag unterschrieben.

4. Ältere Prüf-Berichte

Aktuelle und zukünftige Bewohner oder Nutzer dürfen
vom Träger die Prüf-Berichte der letzten 3 Jahre verlangen.

5. Verständlichkeit und Zugänglichkeit

Wenn Ihr Träger Sie schriftlich über eine Sache informiert,
muss diese Information leicht verständlich und gut zu finden sein.
Das steht in der Wohn-Teilhabe-Mitwirkungs-Verordnung.

Ich habe ein Recht genau zu wissen,
was das Wohn-Heim mir anbietet.
Ich habe ein Recht zu wissen,
wie viel die Angebote kosten.



Werden Ihnen die Leistungen und Preise im Wohn-Heim
oder in der Wohn-Gemeinschaft vorgelegt?

Diskutieren Sie mit unter:

www.geteq.org/machmit



Was ist das Recht auf Einsicht und Mitsprache?

Sie dürfen alle Unterlagen sehen und lesen,
die Ihre Pflege-Planung und Hilfe-Planung betreffen.
Das ist das sogenannte Einsichts-Recht in Paragraph 7 WTG.
Bei der Planung dürfen Sie eigene Wünsche äußern.
Der Träger muss Ihre Wünsche berücksichtigen.
Das ist das sogenannte Mitsprache-Recht in Paragraph 7 WTG.
Als Bewohner von einem Wohn-Heim dürfen Sie auch
bei der Gestaltung der Räume mitsprechen.

Was ist das Recht auf Beschwerden und Vorschläge?

In gemeinschaftlich betreuten Wohn-Formen dürfen Sie
Beschwerden abgeben und eigene Vorschläge machen.
Dafür muss der Träger Möglichkeiten schaffen
und mindestens alle 2 Jahre eine Befragung durchführen.
Bei dieser Befragung können Sie dann sagen,
wie zufrieden Sie mit den Leistungen des Trägers sind.
Der Träger muss Sie informieren über
die Art der Befragung und die Ergebnisse.
Die Befragung können auch Menschen machen,
die in einer betreuten Wohn-Form leben oder gelebt haben.
Aber vorher müssen diese Personen eine passende Schulung besuchen.
Das steht im WTG unter „Paragraph 8 Beschwerde- und Vorschlagswesen“.

Wichtig! Bei der Heim-Aufsicht können Sie sich immer
über Ihren Träger beschweren.

Ich habe das Recht auf eine Antwort
auf meine Ideen und Beschwerden!



Wenn Sie eine Beschwerde einreichen,
wird sich dann darum gekümmert?

Diskutieren Sie mit unter:

www.geteq.org/machmit

Was ist das Recht auf Teilhabe?

Als Heim-Bewohner brauchen Sie besondere Unterstützung im Alltag und in vielen anderen Lebens-Bereichen.

Dabei haben Sie ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe.

Das bedeutet: Sie können überall mitmachen, bei kulturellen, politischen und sozialen Dingen.

Die Träger von Wohn-Heimen müssen Ihre Teilhabe fördern.

Dabei müssen sie persönliche Interessen beachten und die Leistungen im Träger daran anpassen.

Im WTG stehen diese 6 Teilhabe-Rechte für Bewohner:

1. Tägliche Beschäftigung

Sie bekommen jeden Tag Angebote von Ihrem Träger.

Zum Beispiel üben Sie gemeinsam wichtige Alltags-Aufgaben.

2. Teilhabe von Familie und Freunden

Auch Angehörige, Betreuer und Vertrauens-Personen nehmen mit Unterstützung des Trägers am Leben im Wohn-Heim teil.

3. Termine wahrnehmen

Sie können immer wichtige Termine wahrnehmen.

Dafür muss Ihr Träger sorgen, zum Beispiel mit Begleit-Personen.

4. Veranstaltungen besuchen

Ihr Träger informiert Sie über Veranstaltungen in der Umgebung und ermöglicht Ihnen den Besuch dieser Veranstaltungen.

5. Kontakt nach außen

Ihr Träger fördert den Kontakt zwischen Ihnen als Bewohner und anderen Menschen außerhalb des Wohn-Heims.

6. Besuch bekommen

Sie dürfen im Wohn-Heim Besuch bekommen.

Wichtig! Diese 6 Teilhabe-Rechte gelten auch für Nutzer von durchgehend betreuten Wohn-Gemeinschaften.

Ich kann überall mit dabei sein:
im Verein, im Nachbarschafts-Haus,
bei politischen Veranstaltungen,
im Kino oder beim Konzert.



Können Sie auch mal ohne andere Bewohner
eine Veranstaltung mit einer Begleit-Person besuchen?
Diskutieren Sie mit unter:
www.geteq.org/machmit

Welche Pflichten haben die Träger?

Die Träger haben viele besondere Pflichten.
Wenn die Träger diese Pflichten nicht erfüllen,
dann können Sie sich bei der Heim-Aufsicht beschweren.
In den Paragraphen 11 bis 16 WTG stehen diese Pflichten:

- **Sichere Leistungs-Erbringung**

Die Träger liefern die Leistungen immer zuverlässig.
Dafür brauchen sie zum Beispiel ausreichend viele Mitarbeiter.

- **Gute Pflege und Betreuung**

Die Träger leisten gute Arbeit bei der Pflege und Betreuung.
Dazu gehört: Die Leistungen werden immer angepasst
an die Bedürfnisse der Bewohner und Nutzer.

- **Menschenwürdiger Umgang in der Pflege**

Pfleger behandeln die pflegebedürftigen Menschen gut,
sind immer freundlich und wertschätzend.
Die Pflege jedes Einzelnen wird richtig aufgeschrieben.

- **Passende Förderung für Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen bekommen die passende Förderung.
Jede Förderung wird richtig geplant und aufgeschrieben.

- **Feste Betreuer und Pfleger**

Bei der Betreuung und Pflege steht der Mensch im Mittelpunkt.
Das bedeutet: Es gibt feste Bezugs-Personen beim Träger.
Die Betreuung und Pflege übernehmen Frauen und Männer.
Dabei werden die Wünsche der Bewohner und Nutzer beachtet.

- **Richtige Verträge**

Die Verträge mit den Bewohnern und Nutzern
entsprechen den aktuellen Gesetzen und Vorschriften.
Die Träger halten sich an vereinbarte Leistungen.
Und die Preise für diese Leistungen sind angemessen.

Ich habe das Recht auf einen richtigen Vertrag.
Und ich möchte meinen Vertrag verstehen können.



Ist ihr Vertrag so geschrieben,
dass Sie ihn gut verstehen können?

Diskutieren Sie mit unter:

www.geteq.org/machmit

4. Wichtige Kontakt-Stellen

Sie brauchen Unterstützung und Beratung?

Auf dieser Seite stehen besonders wichtige Kontakt-Stellen mit Telefon-Nummer und Internet-Adresse.

Die Kontakt-Stellen sind alle geeignet für:

- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- taube und schwerhörige Menschen,
- blinde und sehbehinderte Menschen
- und Rollstuhl-Nutzer.

Fachstelle Teilhabeberatung

Internet-Seite: www.teilhabeberatung.de

Telefon-Nummer: 030 28 40 91 40 oder 030 28 40 91 39

Landesamt für Gesundheit und Soziales (Heim-Aufsicht)

Internet-Seite: www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

Telefon-Nummer: 030 902 29 33 33

Lotse Berlin

Internet-Seite: www.lotse-berlin.de

Telefon-Nummer: 01803 24 17 24 (kostenpflichtig)

Sprech-Zeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch von 10 bis 16 Uhr

Donnerstag von 15 bis 17 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr

Online-Katalog von nueva

Internet-Seite: www.nueva-online.info

Im Online-Katalog von nueva finden Sie Angebote aus den Bereichen Wohnen und Arbeiten in Ihrer Nähe.

Pflegestützpunkte Berlin

Internet-Seite: www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Telefon-Nummer: 0800 595 00 59

Sprech-Zeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr

Über dieses Heft

Das Heft wird herausgegeben von:

GETEQ

Gesellschaft für teilhabeorientiertes
Qualitätsmanagement

Es wurde entwickelt und hergestellt von:



Mit freundlicher Unterstützung von:

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales





© Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH 2018

